

Satzung

über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Samtgemeinde Meinersen betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Freibad in Meinersen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Epileptikern und Geisteskranken ist der Zutritt mit Begleitpersonen gestattet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Das Freibad ist während der Badesaison (in der Regel vom 15. Mai bis 15. September) täglich geöffnet.
- (2) Bei Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. kann der Schwimm-Meister die Benutzung für einzelne Badebecken einschränken.
- (3) Wird die Möglichkeiten der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 4 Badezeiten

- (1) Die tägliche Badezeit wird in der Regel von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt. Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden.

- (2) Bei Veranstaltungen kann in Abstimmung mit dem Schwimm-Meister in Einzelfällen eine abweichende Regelung hinsichtlich der Öffnungszeiten getroffen werden.

§ 5 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.
- (2) Zum Umkleiden stehen Umkleidekabinen oder Umkleideräume zur Verfügung.
- (3) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen dürfen nicht mit auf die Beckenumgänge genommen werden.
- (4) Die Badebecken sind nur durch die Durchschreitbecken zu betreten. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Reinigung stehen Duschräume zur Verfügung.
- (5) Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (6) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von sicheren Schwimmern benutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass die Einsprungstelle frei ist. Das Springen ist nur an den nicht abgesperrten Seiten erlaubt.
- (7) Es ist untersagt, an den Einstiegleitern, Brüstungen oder Trennseilen zu turnen. Das gegenseitige „In das Wasser stoßen“ und Untertauchen sowie jede Belästigung ist untersagt.
- (8) Ballspiele dürfen nur auf der Spielwiese ausgeübt werden. Spiele, die Gefahren bieten, z.B. Wurfpeile, sind nicht gestattet.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Mitbringen von Tieren.

§ 7 Fundgegenstände

- (1) Die im Freibad gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim Schwimm-Meister abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach der Frist werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimm-Meister entgegen. Er schafft Abhilfe, wenn das möglich ist. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde als öffentliche Aufgabe. Das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades wird vom Schwimm-Meister im Auftrage der Samtgemeinde ausgeübt. Das Badpersonal hat für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann dem Gast der Zutritt zum Freibad dauernd oder zeitweise untersagt werden.
- (3) Die Samtgemeinde gestattet Frühschwimmern vor Öffnung des Bades in Abstimmung mit dem Schwimm-Meister während der Saison die Benutzung des Freibades auf eigene Gefahr. Eine entsprechende Haftungsausschlusserklärung ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich abzugeben.

§ 10 Haftung

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 11 Unfälle

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Samtgemeinde, insbesondere dem Badpersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimm-Meister zu melden.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde
Meinersen vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Meinersen, 22. April 2004


Walter-Gerd Stubbe
Samtgemeindebürgermeister




Manfred Niebuhr
Samtgemeindedirektor